

HINWEIS DER GEMEINDE KIRCHHEIM b. MÜNCHEN ZUR KOLUMNE RECHTS

Die Darstellungen **entsprechen nicht den Tatsachen!** Es wird derzeit bereits geprüft, inwieweit die Falschdarstellungen noch als politische Meinungsäußerung akzeptiert werden müssen oder ob die Falschdarstellungen auch strafrechtlich relevant sein könnten und die Gemeinde Kirchheim b. München diesbezüglich ihre Rechtsansprüche geltend macht.

Für inhaltliche Fragen melden Sie sich bitte gerne jederzeit telefonisch unter 089/90909-4900 oder per Mail an kommunalunternehmen@kirchheim-heimstetten.de.

NACHT- UND NOTDIENST

Donnerstag, 25. März

Atrium-Apotheke,
Daglfinger Str. 2
81929 München
☎ 089 / 938737



Freitag, 26. März

Korbinian-Apotheke, Korbinianstr. 14
85737 Ismaning ☎ 089 / 966050

Samstag, 27. März

Räter-Apotheke, Räterstr. 19
85551 Heimstetten ☎ 089 / 9030110

Sonntag, 28. März

St. Georg-Apotheke, Bahnhofstr. 2
85586 Poing ☎ 08121 / 99060

Montag, 29. März

St. Emmeram-Apotheke, Am Gangsteig 5
85551 Heimstetten ☎ 089 / 9037212

Dienstag, 30. März

Rathaus-Apotheke, Münchner Straße 6
85464 Finsing ☎ 08121/71324

Mittwoch, 31. März

Sonnen-Apotheke, Sonnenstr. 2
85609 Aschheim ☎ 089 / 9033939

Donnerstag, 1. April

Widder-Apotheke, Wasserburger Landstr.
226, 81827 München ☎ 089 / 4536010

Freitag, 2. April

Herz-Apotheke im Ärztehaus, Bürgerstr. 2
85586 Poing ☎ 08121 / 995500

Samstag, 3. April

Mary's Apotheke Poing, Alte Gruber Str. 1
85586 Poing ☎ 08121 / 8880001

Sonntag, 4. April

Tassilo-Apotheke, Münchner Str. 18, 85467
Niederneuching ☎ 08123 / 8890914

Montag, 5. April

Schloß-Apotheke, Schlosstr. 9
85737 Ismaning ☎ 089 / 969145

Dienstag, 6. April

Feringa-Apotheke, Föhlinger Allee 6
85774 Unterföhring ☎ 089 / 95001313

Mittwoch, 7. April

Brunnen-Apotheke, Am Brunnen 18
85551 Kirchheim ☎ 089 / 9037766

Für den Inhalt der Kolumnen sind allein die Verfasser verantwortlich, sie stellen keine Meinungsäußerung der Gemeinde Kirchheim dar. Der Bürgermeister

Kolumne - aller im Gemeinderat vertretenen Parteien und Vereinigungen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Goldgräber

Schnelles Geld hat seinen Preis und das ist gut so. Wo Paragraphen versagen, muss die soziale Kontrolle deren Rolle übernehmen. Bei Vetternwirtschaft zum Beispiel. Wir legen offen, decken auf und erhellen Sachverhalte, wo manch Möchtegern-Transparenzler mit Worten wie Bloßstellung oder Pranger zu bremsen versucht.

Den Schwarzen geht es gerade ziemlich nass rein. „CDU CSU Schwarzer Filz“ titelt der Spiegel. Und hätte Greenpeace das gestohlene C von der Berliner Parteizentrale nicht schon längst zurückgebracht, wäre es jetzt höchste Zeit dafür, wird im Netz gefrotzelt. Man wisse ja jetzt, wofür es stehe. Für „corrupt“ nämlich. Die persönlichen Bereicherungen in der Maskenaffäre sind skandalös. Die Aserbaidschan-Connection, wo es um bezahlte Lobbyarbeit für das menschenrechtlich problematische Land und um gekaufte Stimmen im Europarat geht, ist ebenso unerhört. Als Drahtzieher bei den gekauften Stimmen wird der ehemalige CSU-Abgeordnete und Staatssekretär Eduard Lintner genannt. Das Problem der beiden C-Parteien ist struktureller Natur.

Bemerkenswert ist die Chuzpe und das fehlende Unrechtsbewusstsein. So auch bei uns in Kirchheim beim Kauf von Grund und Boden für den teilweise bereits bestehenden Radweg entlang des Heimstettener Mooswegs. Die bezahlten 500 Euro für jeden der 1.000 Quadratmeter entsprechen dem Preis für Bruttobauland. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche aber Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine von den VerkäuferInnen vorgelegte, vage, nur aus einem Satz bestehende „sachverständige Stellungnahme“ genügte, um aus einem Acker Bauland zu machen. Die Gemeinde verzichtete auf ein eigenes, tatsächliches Gutachten. Die Bewertung hätte außerdem nach der Wertermittlungsrichtlinie WertR 2006 erfolgen müssen, die bei Geschäften der öffentlichen Hand zwar in Bayern (typisch!) nicht vorgeschrieben ist, aber immer Richtschnur sein sollte.

Der Deal hat aber noch eine zweite Komponente. [REDACTED] erhielt mit den Miteigentümern im Rahmen der Vereinbarung zudem die Gelegenheit, eine knapp 5.500 Quadratmeter große Fläche von der Gemeinde zum läppi-schen Quadratmeter-Preis von nur 30 Euro zu erwerben. Diese Fläche an der Flur- bzw. Schranerstraße war 2017 für 145 Euro je Quadratmeter angekauft worden. Die Lage hat Potenzial; der Preis kann nicht fallen. Als Argumentationshilfe für die 30 Euro ließ die Gemeinde per Gutachten feststellen, was landwirtschaftliche Nutzfläche an dieser Stelle Wert wäre. So muss man es formulieren. Denn die Freiheit, die Bauerwartung einzuschätzen, hatte der Gutachter nicht. Er vermerkte unter „Annahmen“, dass er auftragsgemäß jegliche Bauerwartung verneint habe. Wer hätte nicht bei diesem irregulär bestimmten Schnäppchenpreis zugeschlagen? Doch solch risikolose Angebote bekommen nur Amigos!

Damit immer noch nicht genug. Noch vor kurzem diskutierte der Gemeinderat die Risiken einer neuen Bankverbindung, um der Gemeinde Negativzinsen auf Guthaben zu ersparen. Dennoch überweist die Gemeinde die fälligen 336.000 Euro nicht in einem Betrag sondern, wie steuersparend im veröffentlichten Notarvertrag vereinbart, in zehn Jahresraten. Amigos kennen sich mit Steuer- vermeidung aus. Jeder Normalsterbliche, der seinen Arbeitsplatz verliert und dafür eine Abfindung erhält, hat allenfalls die Möglichkeit, von der Fünftelregelung Gebrauch zu machen. Das bedeutet aber nicht, dass der Betrag über fünf Jahre, die möglicherweise ohne Einnahmen bleiben, verteilt werden kann. Die Progression bleibt hoch, wird in nur überschaubarem Maße gemildert.

Nun stellt die CSU zwar die größte Fraktion, aber sie hat nicht die Mehrheit. Sie braucht für solche Geschäfte Komplizen. Die SPD ist zur Stelle, wenn die CSU ruft. Die erhaltenen Pöstchen bedeuten eben auch Verpflichtung. Der Gipfel der Heuchelei war es, nach der Zustimmung zu diesem Deal, per Kolumne eine Bodenrechtsreform zu fordern. Immerhin stand aber drunter, dass im September die Bundestagswahl stattfindet. Wir danken für diesen konstruktiven Hinweis!

Um nicht Gefahr zu laufen, vom Bürgermeister zensiert zu werden, haben wir den Namen des Verkäufers bzw. der Verkäuferin geschwärzt, obwohl zur „Enttarnung“ die KiMis mit Süddeutscher Zeitung ausreichen. Holen Sie sich diese Information auf unserer Homepage oder hören Sie unseren Podcast bei „störaktion.de“.



Ihr Rüdiger Zwarg für die Grünen

mehr auf <http://gruene-ov.de>

✉ kirchheim@gruene-ov.de

Rüdiger Zwarg
Amalienweg 28
85551 Kirchheim b. München

Kirchheim, 06.04.2021

Staatsanwaltschaft München I
per EGVP

Strafantrag wegen

Verleumdung (§ 187 StGB) bzw. strafverschärfend wegen übler Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB)

gegen

Maximilian Böttl, Erster Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim b. München,
Dienstanschrift: Münchner Str. 6, 85551 Kirchheim
V.i.S.d.P. für das Gemeindeblatt „Kirchheimer Mitteilungen“

Johannes Pinzel, Vorstand Kommunalunternehmen Liegenschaftsverwaltung
Kirchheim, Dienstanschrift: Münchner Str. 6, 85551 Kirchheim

Beide sind verantwortlich für die öffentliche Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen wider besseres Wissen, um mein Ansehen und meine Glaubwürdigkeit zu beschädigen. Ich trage als Gemeinderat und Co-Sprecher des Ortsverbandes von Bündnis 90/ Die Grünen kommunalpolitische Verantwortung. Glaubwürdigkeit ist eine der wichtigsten Eigenschaften eines Politikers. Der „Warnhinweis“ neben meiner Kolumne ([Beweis 1](#) in der Anlage) erschwert mein öffentliches Wirken erheblich. Die hahnebüchene Drohung mit rechtlichen Schritten verfehlt zwar bei mir, nicht aber beim Leser seine Wirkung.

Ich verkenne nicht, in welcher prekären Lage die Faktenaufzählung in meiner Kolumne die Herren Böttl, Pinzel und Matejka (Verwaltungsratsvorsitzender des Kommunalunternehmens Liegenschaftsverwaltung Kirchheim) gebracht hat. Die Verdachtsmomente wiegen schwer und gehen in Richtung Betrug, Untreue und Bestechlichkeit – alles Offizialdelikte. Herr Ewald Matejka ist meiner Kenntnis nach 1997/98 rechtskräftig zu einer mehrjährigen Haftstrafe wegen Untreue verurteilt worden (AOK Chemnitz).

Die Gemeinde hat am 1. April die von mir erwartete Reaktion gezeigt und eine Melange aus Fakten und Sophismen online gestellt. Völlig unerwartet und ohne Präzedenz war hingegen die vorausgegangene Verleumdung, der Vorwurf der Lüge. Die Herren Böttl und Pinzel haben nach dem Erscheinen der Kirchheimer Mitteilungen am 25.03. (tatsächlich verspätet am 26.03.) ihre Behauptung gegenüber mir und/oder gegenüber den Bürgern weder zurückgenommen noch plausibilisiert. Letzteres wäre auch nur schwer möglich. Am 26.03. weigerte sich Herr Pinzel in einem Telefonat, auch nur eine Frage für meinen Podcast zu beantworten oder Stellung zu nehmen.

Die Ausgabe Nr. 6 des Mitteilungsblatts liegt auch am heutigen 06.04. noch am Rathaus sowie in Außenstellen der Gemeindeverwaltung wie dem Umweltamt zur Mitnahme aus. Auch steht die Ausgabe unverändert online im Internet. Die Ausgabe Nr. 7 der Kirchheimer Mitteilungen erscheint am 09.04.2021. Somit ist die Tat der Verbreitung noch nicht beendet. Nach § 2 (2) StGB ist daher die neueste seit 03.04.2021 geltende, strafverschärfte Fassung des § 188 mit dem hinzugekommenen Absatz 3 anzuwenden.

Die aufgelisteten Fakten meiner Kolumne sind zu 100% belegbar, überwiegend mit Veröffentlichungen der Gemeinde. Ich habe im sprichwörtlichen Sinne kein Komma zurückzunehmen. Dass der Bürgermeister die Autorität seines Amtes nutzt, um mich glaubwürdig der Lüge zu bezichtigen ist ein beispielloser Vorgang.

In meinem Meinungsartikel ([Beweis 1](#)) werden mit Absatz 3 beginnend die folgenden Aussagen gemacht (nachprüfbare Fakten):

3. Absatz:

- 3.1 Die Gemeinde erwarb 1.000 m² Grund zum Preis von 500 Euro.
 - [Beweis 2](#): Tauschvertrag vom 21.12.2020
- 3.2 Der Preis entspricht dem für Bruttobauland.
 - [Beweis 3](#): Gutachten Fischer & Partner vom 20.12.2018
- 3.3 Im Flächennutzungsplan ist das Flurstück 1045 landwirtschaftliche Nutzfläche.
 - [Beweis 4](#): Flächennutzungsplan in der Endfassung vom 02.12.2019
- 3.4 Die Gemeinde hat kein Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben, sondern nur eine von den Verkäufern in Auftrag gegebene Stellungnahme bekommen.
 - [Beweis 5](#): Sachverständige Stellungnahme SV Blank vom 18.10.2020
- 3.5 Der Verkäufer legte eine sachverständige Stellungnahme vor, die keine Preisangabe enthält und nur aus einem einzigen Satz besteht.
 - [Beweis 5](#): Sachverständige Stellungnahme SV Blank vom 18.10.2020

4. Absatz:

- 4.1 Den Verkäufern wurden im Rahmen des Vertrags knapp 5.500 m² zum Preis von 30 Euro angeboten.
 - [Beweis 2](#): Tauschvertrag vom 21.12.2020
- 4.2 Die Gemeinde hat 2017 beim Ankauf noch 145 Euro für den Quadratmeter gezahlt.
 - [Beweis 6](#): Notarvertrag vom 24.01.2017
- 4.3 Die Fläche hat Potenzial (eine begründete Meinungsäußerung)
 - [Beweis 7](#): Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2020, in der es nur um eine Voranfrage für eine Bullenmaststallung geht. Bauerwartung hat stets etwas mit (Realisierungs-)Wahrscheinlichkeiten zu tun.
 - [Beweis 8](#): Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2019, in der der Familie Sepp von der Gemeinde eine sehr großzügige Fläche zu einem sehr günstigen Preis übertragen wurde, damit diese die Bullenmast im Außenbereich realisieren kann.
 - [Beweis 9](#): Lage mit Baulinie (Googlemaps). Die Teilfläche der Flurnummer 82 wird unmittelbar an Bebauung angrenzen und liegt südlich der durch die Schranerstraße angedeuteten Baulinie.
- 4.4 Der Preis kann nicht weiter sinken.
 - [Beweis 10](#): Gutachten TÜV Süd vom 17.03.2020
Weniger als keine Bauerwartung geht nicht.
- 4.5 Dem Gutachter wurde auferlegt, Bauerwartung nicht zu berücksichtigen.
 - [Beweis 10](#): Gutachten TÜV Süd vom 17.03.2020
Hinweis auf Telefonat mit Herrn Pinzel
- 4.6 Solche Angebote bekommen nur Amigos (begründete Polemik)
 - [Beweis 11](#): Bekanntmachung StMI vom 15. Mai 1992 (AllMBI. S. 535)
„Den Kommunen wird dringend empfohlen, Vermögensgegenstände regelmäßig nur nach öffentlicher Ausschreibung zu veräußern.“

5. Absatz:

5.1 Die Gemeinde befasste sich mit der Vermeidung von Negativzinsen für ihre Guthaben. (öffentliche Bekanntgabe am 06.10.2020)

- [Beweis 12](#): Gemeinderatssitzung vom 07.07.2020

5.2 Die Gemeinde bezahlt den Grundstückskauf nicht in einem Betrag sondern in zehn Jahresraten.

- [Beweis 2](#): Tauschvertrag vom 21.12.2020

5.3 Dadurch lassen sich Steuern sparen

- [Beweis 13](#): aktuelle Grafik zum Grenzsteuersatz und Steuersatz

Ich bitte um Ermittlung und Anklageerhebung. Die Beweise – meist Einzelseiten aus mehrseitigen Dokumenten – übermittele ich auf Anfrage gerne komplett.

Mit freundlichem Gruß

Rüdiger Zwarg

Anlagen


Beweise wie aufgeführt (26 Seiten)

- Bitte beachten Sie die PDF-Lesezeichen zur besseren Navigation

Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,
80097 München

01 3C4D 7040 72 0000 20D4
DV 05.21 0,80 Deutsche Post 



*90656*1824*28*000525*
Herrn
Rüdiger Zwarg
Amalienweg 28
85551 Kirchheim bei München

Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Diplich
Telefon: 089/5597-4824
Telefax: 089/5597-4131

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen**
115 Js 133838/21

ps
Datum
24. Mai 2021

Ermittlungsverfahren gegen Maximilian Böttl
Johannes Pinzel
wegen Verleumdung

Sehr geehrter Herr Zwarg,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 11.05.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Den Beschuldigten Böttl und Pinzel lag zur Last, durch die Veröffentlichung eines sogenannten „Warnhinweises“ in dem Gemeindeblatt „Kirchheimer Mitteilungen“ (Ausgabe 06/2021, S. 3, erschienen am 25.03.2021) den Anzeigerstatter Zwarg der „Falschdarstellung“ bezichtigt zu haben. Hierdurch hätten sich die Beschuldigten der Verleumdung zum Nachteil des Anzeigerstatters strafbar gemacht. Dem Beschuldigten Siegel warf der Anzeigerstatter vor, durch dessen Stellungnahme zu dem in Rede stehenden Vorgang auf der Internetseite der SPD Kirchheim ab dem 22.04.2021 ebenfalls verleumderische Handlungen zum Nachteil des Anzeigerstatters getätigt zu haben.

Der vom Anzeigerstatter zitierte „Warnhinweis“ in der Print-/ und Online-Ausgabe der Kirchheimer Mitteilungen 06/2021 hat folgenden Wortlaut:

„Hinweis der Gemeinde Kirchheim bei München zur Kolumne rechts (Anmerkung: als Über-

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Haltestelle Stiglmaierplatz
U1,U7;Trambahn 20,21

Geschäftszeiten
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/5597-07
Telefax: 089/5597-4131

000525
Blatt 01 von 02


schrift formuliert, die Wörter sind unterstrichen)

Die Darstellungen entsprechen nicht den Tatsachen! *(Anmerkung: die letzten vier Worte sind dabei fettgedruckt)*. Es wird derzeit bereits geprüft, inwieweit die Falschdarstellungen noch als politische Meinungsäußerung akzeptiert werden müssen oder ob die Falschdarstellungen auch strafrechtlich relevant sein könnten und die Gemeinde Kirchheim bei München diesbezüglich ihre Rechtsansprüche geltend macht.(...)"

(Anmerkung: es folgt noch ein Hinweis auf Kontaktdaten für inhaltliche Fragen an das Kommunalunternehmen).

Ein strafbares Verhalten durch die angezeigten Beschuldigten liegt nach Würdigung des Inhalts der Strafanzeige nicht vor.

Zunächst ist bereits insbesondere hinsichtlich des Beschuldigten Pinzel fraglich, ob dieser als mitverantwortlich für die Veröffentlichung des „Warnhinweises“ im Sinne eines aktiven Tatbeitrages bezeichnet werden kann. Aus dem Vortrag des Anzeigerstatters ergibt sich ein solcher Tatbeitrag jedenfalls nicht. Allein der Umstand, dass es sich bei dem Beschuldigten Pinzel um den Vorstand des Kommunalunternehmens Liegenschaftsverwaltung Kirchheim handelt, lässt sich nicht schließen, dass er der Urheber des „Warnhinweises“ ist oder an der Verfassung und Veröffentlichung mitgewirkt hat. Beim Beschuldigten Böttl, dem Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim gilt dies nicht in gleichem Maße, da dieser durch eine Stellungnahme in der Süddeutschen Zeitung vom 20.04.2021 indirekt seine Urheberschaft einräumt (Bl. 44 d.A.). Diese Fragen können aber offen bleiben, da eine Strafbarkeit aus rechtlichen Gründen ausscheidet.

Bei der angezeigten Äußerung ist bereits zweifelhaft, ob es sich um ggf. strafrechtlich relevante Tatsachen- oder - im Rahmen der Meinungsfreiheit noch erlaubte- Meinungsäußerungen handelt. Eine Tatsache ist jeder Umstand, der dem Beweise zugänglich ist, der mithin als richtig oder falsch erwiesen werden kann. Meinungsäußerungen sind hingegen von Elementen des Meinens und Dafürhaltens bzw. des Wertens geprägt. Im Lichte des Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG ist der Begriff der Meinung grundsätzlich weit zu verstehen. Bei der Beurteilung, ob eine Äußerung eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil ist, ist maßgeblich auf das Verständnis eines durchschnittlichen Empfängers der Äußerung abzustellen, wobei sämtliche Begleitumstände, unter denen die Äußerung gefallen ist, miteinzubeziehen sind.

Im vorliegenden Fall ergibt die Würdigung der Gesamtumstände, dass es sich bei dem „Warnhinweis“ um eine noch von der Meinungsfreiheit gedeckte Meinungsäußerung handelt. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung im ersten Satz: „Diese Darstellungen entsprechen nicht den Tatsachen.(...)“ Eine Darstellung ist bereits dem Wortlaut nach von einem subjektiven Element geprägt, da er nahelegt, dass der Schwerpunkt auf der Art und Weise liegt, wie jemand einen bestimmten Vorgang schildert bzw. seine Sicht der Dinge in den betreffenden Schilderungen zum Ausdruck bringt. Das objektive Element des „ob“ des Geschehens tritt damit bereits durch die Wortwahl „Darstellung“ in den Hintergrund. Entsprechendes muss demnach auch für die Gegenposition (im hiesigen Fall die Sicht der Gemeinde Kirchheim) gelten, da mit demselben subjektiven Dafürhalten den entsprechenden Äußerungen bzw. „Darstellungen“ entgegengetreten wird. Mit anderen Worten; **Ob eine „Darstellung“ „falsch“ oder „richtig“ ist, ist keine Tatsache im Rechtssinne, die einem Beweis zugänglich ist. Demnach ist der „Warnhinweis“ noch als Meinungsäußerung des oder der Beschuldigten zu verstehen.**

Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass der Beschuldigte Böttl in einem späteren Artikel der Süddeutschen Zeitung seine Äußerungen dahingehend erläutert hat, indem er erklärte, warum er die Darstellung in der Kolumne des Anzeigerstatters für falsch hält; dies, weil er der Ansicht sei, der Anzeigerstatter habe wesentliche Aspekte des in dem Artikel erwähnten Grundstückskaus weg gelassen.

In dem Warnhinweis kommt damit letztlich im Schwerpunkt zum Ausdruck, dass derjenige der

hier „warnt“, anderer Meinung ist als der Verfasser des Artikels, auf den Bezug genommen wird. Da in der Wortwahl auch noch keine Schmähkritik liegt, ist auch die Grenze zur strafbewehrten Beleidigung vorliegend nicht überschritten.

Die angezeigte Äußerung in Form des „Warnhinweises“ kann schließlich auch nicht isoliert betrachtet, sondern muss im Zusammenhang mit nebenstehenden bzw. vorangegangenen Äußerungen des Anzeigerstatters in dessen durchaus von Polemik und Pointen geprägter Kolumne betrachtet werden, in der der Anzeigerstatter sich beispielsweise der negativ geprägten Begriffe „Chuzpe“, „deal“ sowie „Amigo“, „Komplizen“ und „Pöstchen“ bedient. Denn in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass, wer sich politisch und in öffentlich exponierter Weise geäußert hat, auch in erhöhtem Maße Kritik erdulden muss. Insbesondere dürfte Kritik (die hier lediglich in Form einer sachlichen Distanzierung und Zurückweisung erfolgt) auch pointiert, polemisch und überspitzt sein und wäre im Zweifel noch nicht als Schmähkritik zu würdigen.

Demnach war für die Erhebung der öffentlichen Klage bzgl. der Beschuldigten Böttl und Pinzel kein Raum.

Aus ähnlichen Gründen scheidet ein strafbares Handeln des Beschuldigten Siegel aus. Dieser hatte in der Stellungnahme auf der Webseite der SPD Kirchheim die Aussage getätigt, die Kolumne der GRÜNEN sei falsch und entspreche nicht den Tatsachen. Durch diese indirekt gehaltene und nicht auf den Anzeigerstatter bezogene Stellungnahme wird keinerlei Herabwürdigung oder Ehrverletzung zum Nachteil des Anzeigerstatters begangen, zumal die Aussage durch Elemente des Dafürhaltens („(..) wir halten es für verleumderisch, dass (...)“) geprägt ist.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München I eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franck
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.



Rüdiger Zwarg
Amalienweg 28
85551 Kirchheim b. München

Kirchheim, 04.06.2021

Generalstaatsanwaltschaft München
per EGVP

AktZ 115 Js 133838/21
Beschwerde gegen Bescheid vom 24. Mai (Zustellung am 29. Mai)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen die Einstellung des unter dem Aktenzeichen 115 Js 133838/21 geführten Ermittlungsverfahrens ein. Die Begründung für die Einstellung des Verfahrens erstaunt in mehrerlei Hinsicht. Insbesondere die Ausführungen zum Begriff „Darstellungen“ kann man nur als verquast bezeichnen. Ein Aushängeschild für die Rechtspflege in Bayern ist das nicht.

Warum Oberstaatsanwalt Franck nicht zwischen Strafantrag und Strafanzeige unterscheidet, weiß ich nicht. Das Wort „Anzeige“ kommt jedenfalls in meinem Schreiben vom 06.04. nicht vor. Umgekehrt taucht das Wort Strafantrag bei Oberstaatsanwalt Franck nirgends auf.

Der Tatbeitrag von Herrn Pinzel sei fraglich, schreibt Oberstaatsanwalt Franck. Die Folge eines Strafantrags sollte regelmäßig ein Ermittlungsverfahren sein. Dass Ermittlungen aufgenommen wurden, ist nicht erkennbar. Nach dem Vorwurf der falschen Tatsachenbehauptungen gegen mich wird im beanstandeten Text der Gemeinde für inhaltliche Fragen auf das Kommunalunternehmen verwiesen. Eine Beteiligung liegt daher nahe. Gewissheit darüber, wer Verfasser und Initiator des „Warnhinweises“ war, kann Frau Sibylle Wartlick, deren Telefonnummer im Impressum der Kirchheimer Mitteilungen unter „Redaktion“ angegeben ist, bringen. Vorgesetzte von Frau Wartlick ist, wie aus der Website der Gemeinde unter „Ansprechpartner“ hervorgeht, Frau Katharina Ruf. Am ehesten wird eine Ermittlungsbehörde Auskunft bekommen.

Beim Beschuldigten Börtl gälte das nicht in gleichem Maße, da er indirekt in der Süddeutschen Zeitung seine Urheberschaft eingeräumt habe. Nach Art. 12 (2) BayPrG wäre Herr Börtl in jedem Fall irgendwie verantwortlich. Wenn nicht als Täter so zumindest für eine fahrlässige Veröffentlichung.

Oberstaatsanwalt Franck ist der Meinung, dass der Aussagesatz „Die Darstellungen entsprechen nicht den Tatsachen“ ebenso wie die Bezeichnung „Falschdarstellungen“ einem Beweis nicht zugänglich ist. Das ist zweifellos falsch. Dass die Beschuldigten meiner Aufforderung, ihren ehrverletzenden Vorwurf zu belegen, nicht nachgekommen sind, hat andere Gründe. Erst nachdem die Beschuldigten, Rolf Siegel eingeschlossen, weder beweisen noch widerrufen wollten, habe ich Strafantrag gestellt.

Das Wort „Darstellung“ ist ein neutraler Begriff. Es gibt ausführliche, genaue, anschauliche, überzeugende, richtige, erschöpfende, realistische und objektive Darstellungen ebenso wie falsche oder subjektive Darstellungen. § 331 HGB trägt den Titel „Unrichtige Darstellung“. Wenn, wie Oberstaatsanwalt Franck schreibt, die Tatsache, ob eine „Darstellung“ „falsch“ oder „richtig“ ist, einem Beweis nicht zugänglich wäre, hätte dieser Paragraph im Handelsgesetzbuch nichts zu suchen.

In meinem Strafantrag musste ich wegen der Weigerung der Beschuldigten die falschen Behauptungen zu benennen, den mühsamen Umkehrbeweis antreten und eine abschließende Liste mit sämtlichen Tatsachenbehauptungen meiner Kolumne präsentieren. In den Absätzen drei bis fünf meiner Kolumne habe ich insgesamt 14 Aussagen gemacht, deren Richtigkeit ich der Staatsanwaltschaft gegenüber mit 13 Beweisen belegte. Wenn Oberstaatsanwalt Franck die Behauptung der Gemeinde damit nicht als bar jeder Grundlage ansieht, sollte man zumindest einen Hinweis dazu erwarten können, welcher Beweis ihm noch fehlt.

Die in der Rechtsprechung anerkannte Tatsache, dass, wer sich politisch in öffentlich exponierter Weise äußert, auch in erhöhtem Maße Kritik erdulden muss, schließt die Lüge – die Behauptung falscher Tatsachen – zur Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung nicht mit ein.

Die öffentliche Herabwürdigung mittels falscher Tatsachenbehauptung war der ausschließliche Zweck des „Warnhinweises“, denn in dem in Anspruch genommenen Platz, wäre es ein Leichtes gewesen, auf angebliche Falschdarstellungen oder Weglassungen einzugehen – z.B. in der Form: „Herr Zwarg erwähnt nicht, dass...“ Selbst in dem von Herrn Franck zur Kenntnis genommenen, drei Wochen später erschienenen Zeitungsartikel der SZ bleibt Herr Börtl jegliche Angabe, was er denn im Detail meint, schuldig. Stattdessen legte er mit staatstragender Attitüde nach: „Darauf mussten wir zum Schutz der Gemeinde, ihrer Mitarbeiter und Mandatsträger hinweisen“.

Herr Börtl ist bereits in seiner zweiten Amtszeit als Bürgermeister. Er ist Akademiker und hat früher als Kommunikationsberater bei Heller & Partner gearbeitet. Ein Profi also. Er wusste genau was er tat bzw. formulierte und was nicht. Er hatte kein Interesse an einer politischen, auf Fakten beruhenden Auseinandersetzung. Ihm ging es einzig und allein darum, meine Glaubwürdigkeit zu erschüttern.

Dass er dazu die Autorität seines Amtes und seine Verfügungsgewalt über die Kirchheimer Mitteilungen missbrauchte, wiegt besonders schwer. Wie schwer, darüber möge ein Richter urteilen und nicht Oberstaatsanwalt Franck, der nicht erkennt, dass in der Demokratie die Kontrolle und die Kritik derjenigen, die über geliehene Macht verfügen essenziell ist und in ganz besonderer Weise geschützt werden muss.

Wie der durchschnittliche Empfänger die Äußerungen verstanden haben muss, dokumentiert der Leserbrief von Herrn Professor Dr. Erven (Beweis 17): „...Die Bezeichnung „Falschdarstellung“ stellt also eindeutig eine Verleumdung von Herrn Zwarg dar und dient lediglich dazu, den Autor als Politiker zu desavouieren...“ Wenn ein Professor keinen Raum für andere Deutungen sieht, werden es auch andere Leser nicht sehen.

Im übrigen sollte die Staatsanwaltschaft die im Rahmen des Strafantrags dargelegten Fakten vielleicht auch zum Anlass nehmen, Verdachtsmomenten in Richtung Betrug, Untreue und Bestechlichkeit nachzugehen. Schließlich sind dieses Offizialdelikte.

Mit freundlichem Gruß

Rüdiger Zwarg

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Sachbearbeiter
Frau Oberstaatsanwältin Kolano
Telefon: 089/5597-4519
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	beb Datum
	203 Zs 1617/21 g	28.06.2021

Ermittlungsverfahren gegen Maximilian Bötl
Johannes Pinzel
Rolf Siegel
wegen Verleumdung

hier: Beschwerde des Antragstellers Rüdiger Zwarg vom 04.06.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 11.05.2021 (Az.: 115 Js 133838/21).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 04.06.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 11.05.2021 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, der Sach- und Rechtslage entspricht. **Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen.** Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft München I führte hierzu bei Vorlage der Akten Folgendes aus:

„Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Hausanschrift
Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation
Telefon: 089/5597-08
Telefax: 089/5597-5065
poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Insbesondere war eine Einvernahme von Zeugen - beispielsweise von Mitarbeitern des Kirchheimer Kommunalunternehmens -, wie der Anzeigeersteller in seiner Beschwerde vom 04.06.2021 vorträgt, nicht veranlasst, da bereits die rechtliche Würdigung des angezeigten Sachverhalts ergeben hat, dass das angezeigte Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt. Demnach kann dahingestellt bleiben, ob und wie der vom Anzeigeersteller benannte Beschuldigte Pinzel sich an der Verfassung und/oder Veröffentlichung des in Rede stehenden „Warnhinweises“ beteiligt hat.

Verdachtsmomente im Sinne eines Anfangsverdachts hinsichtlich Betrug, Untreue und Bestechlichkeit ergeben sich aus dem Vortrag des Anzeigeerstatters nicht. Dies gilt auch für das Beschwerdevorbringen vom 04.06.2021.

Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird im übrigen Bezug genommen.

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht veranlasst.“

Dem wird beigetreten.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 11.05.2021 sein Bewenden haben.

Im Auftrag

gez. Kolano
Oberstaatsanwältin

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.